

Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2024 Nr. XXX

30. Oktober 2024

787-L

Richtlinie Soforthilfe Hochwasser 2024

für den Bereich Landwirtschaft einschließlich Gartenbau und Fischerei

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

vom 30. Oktober 2024, Az. G4-7297-1/628

1. Grundsätzliches

¹Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01);
- die Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse vom 24. Oktober 2023 (unter Nummer SA.107894 (2023/N) notifiziert);
- die Nationale Rahmenrichtlinie zur Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen oder infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen für den Fischerei- und Aquakultursektor vom 29. Dezember 2023 (nach Artikel 49 und Artikel 51 in Verbindung mit Artikel 4 der VO (EU) 2022/ 2473 freigestellt);
- die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung BayHO) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

²Die Finanzhilfen erfolgen als Billigkeitsleistungen gemäß Art. 53 BayHO ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

³Mit der jeweiligen Anrede (z. B. "Antragsteller", "Finanzhilfeempfänger") sind in dieser Richtlinie einschließlich aller Anlagen und Formulare alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

2. Zweck der Finanzhilfe

Die Finanzhilfen werden zum teilweisen Ausgleich von Schäden in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Gartenbau und Fischerei gewährt, die unmittelbar durch das Hochwasser in der Zeit vom 31. Mai bis zum 11. Juni 2024 verursacht wurden und in Bayern eingetreten sind.

BayMBI. 2024 Nr. XXX X. Monat 2024

3. Finanzhilfeempfänger

3.1. Unterstützt werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform und Größe, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei, Fischerei und Wanderschäferei umfasst.

3.2. Nicht unterstützt werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4. Voraussetzungen für Finanzhilfen

- 4.1. ¹Ein Ausgleich wird für die durch das Hochwasser 2024 unmittelbar verursachten und dokumentierten Schäden gewährt. ²Dies umfasst auch als Folge des Hochwassers notwendig gewordene außergewöhnliche Ausgaben wie Futterzukäufe in der Viehhaltung, Reparaturen einschließlich der Beräumung von Produktions- und Gebäudeflächen sowie der Instandsetzung von Versorgungswegen und Einkommensverluste aufgrund der vollständigen oder teilweisen Vernichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Betriebsmittel.
- 4.2. Der Mindestschaden muss 5.000 € betragen.

5. Art, Umfang und Höhe der Finanzhilfe

- 5.1. Die Finanzhilfen werden als nicht rückzahlbare Billigkeitsleistungen gewährt.
- 5.2. Der maximale Finanzhilfebetrag beläuft sich auf 200.000 €.
- 5.3. Beihilfeintensität

¹Generell werden für Schäden, die durch das Hochwasser verursacht wurden, Finanzhilfen in Höhe von bis zu 25 % des Gesamtschadens gewährt. ²Bei nachweislich nicht versicherbaren Schäden werden Finanzhilfen in Höhe von bis zu 50 % des Gesamtschadens gewährt. ³Aufwuchsschäden gelten generell als nicht versicherbar.

5.4. Berechnungsverfahren

¹Die Einkommensminderung des landwirtschaftlichen Unternehmens ist nach der Maßgabe der Regelungen der unter Nummer 1 genannten nationalen Rahmenrichtlinien ausgleichsfähig; sie wird für alle vom Hochwasser betroffenen Produktionsverfahren einzeln berechnet. ²Die Einkommensminderung eines betroffenen Produktionsverfahrens wird bei landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen auf Basis von Referenzwerten der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) ermittelt. ³Bei Kulturen ohne Vorgaben der LfL und im Bereich der Fischerei wird der Ertragsrückgang aus dem im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielten, belegten Naturalertrag oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes errechnet. ⁴Vergangene Jahre, in denen ein außergewöhnliches Naturereignis stattfand, werden dabei übersprungen.

⁵Bei Tierverlusten berechnet sich der Schaden nach dem Marktwert im Basiszeitraum.

⁶Der Gesamtschaden des Finanzhilfeempfängers ergibt sich aus der Summe der Einkommensminderungen durch Flächenschäden sowie der Sachschäden an Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen, landwirtschaftlicher Infrastruktur, Maschinen und Geräten sowie am Tierbestand und an Lagerbeständen und Betriebsmitteln. ⁷Die Berechnung von Sachschäden an Vermögenswerten erfolgt auf der Grundlage der Reparaturausgaben oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswertes vor dem Naturereignis, wobei die Reparaturkosten oder die Differenz zwischen dem Wert des Vermögensgegenstands vor und nach dem Naturereignis (= Minderung des Marktwerts) nicht überschritten werden dürfen. ⁸Als Folge des außergewöhnlichen Naturereignisses notwendig gewordene außergewöhnliche Ausgaben – wie beispielsweise Raufutterzukäufe in der Viehhaltung – werden wie Einkommensminderungen behandelt.

BayMBI. 2024 Nr. XXX X. Monat 2024

⁹Die Ermittlung der Höhe des Gesamtschadens erfolgt durch die Schätzung einer Behörde, eines von der zuständigen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder eines Versicherungsunternehmens. ¹⁰Als anerkennungsfähige Ausgaben gelten die unmittelbar durch das Hochwasser verursachten Schäden.

¹¹Die Schäden werden auf der Ebene des einzelnen begünstigten Unternehmens berechnet.

¹²Ausgehend vom Schädigungsgrad ist die betroffene Fläche einer der folgenden vier Schadstufen zuzuordnen:

Vier Schadstufen	
< 50 %	nicht antragsberechtigt
50 % - 74 %	signifikant geschädigt
75 %- 99 %	stark geschädigt
100 %	Totalschaden

¹³Mit Hilfe des Schädigungsgrads und der Schadstufe können dann die passenden Pauschalen der LfL zur Berechnung der tatsächlichen Schadenshöhe herangezogen werden.

¹⁴Beim Grünland wird im Unterschied zum Acker immer von einem Totalschaden (Schadstufe 4) für einen Schnitt ausgegangen. ¹⁵Ist auch eine weitere Nutzung aufgrund höherer Gewalt nicht möglich (z. B. nach einem Hangrutsch) ist – anhand der durchschnittlichen Schnitthäufigkeit der Vorjahre - für die ausgefallenen Schnitte die entsprechende Pauschale der LfL auszuwählen. ¹⁶Der Verweis auf nicht mögliche Dürrfutternutzung aufgrund einer Schnittzeitverschiebung ist nicht ausreichend.

¹⁷Im Zusammenhang mit der Schadensermittlung anfallende Ausgaben sind berücksichtigungsfähig.

6. Antragstellung

¹Der Antrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Formulare mit den jeweiligen Anlagen beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) einzureichen. ²Die Antragstellung ist bis zum 30. Juni 2025 möglich. ³Bereits nach Maßgabe der Richtlinie vom 7. Juni 2024, Gz. 7297-1/628 eingereichte Anträge können bis zu diesem Zeitpunkt abgeändert bzw. vervollständigt werden.

7. Bewilligung

¹Bewilligungsbehörden sind die jeweils zuständigen Sachgebiete L1.3 der ÄELF. ²Diese prüfen den Antrag, entscheiden über die Finanzhilfen und erteilen unter Beachtung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel auf den jeweiligen Haushaltstellen und der zugeteilten Kontingente einen Bewilligungsbescheid.

8. Zahlungsantrag, Prüfung

8.1. Zahlungsantrag

¹Für Ernte- und Aufwuchsschäden ist kein zusätzlicher Zahlungsantrag erforderlich, für alle anderen Schäden ist ein Zahlungsantrag nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 31. Dezember 2025, einzureichen. ²In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag der Bewilligungsbehörde angemessen verlängert werden.

8.2. Prüfungsrechte

¹Die zuständigen Bewilligungsbehörden, das StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung durch Besichtigung an Ort und Stelle

BayMBI. 2024 Nr. XXX X. Monat 2024

und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. ²Der ORH ist zudem zur Prüfung bei Stellen außerhalb der Staatsverwaltung gem. Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHO berechtigt. ³Die Schadensunterlagen und sonstigen Belege sind zehn Jahre für Prüfungen aufzubewahren.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1. ¹Der Finanzhilfeempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle auf Grund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten Finanzhilfen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter, insbesondere zinsverbilligte Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank und etwaige Versicherungszahlungen sowie Spenden offen zu legen. ²Die Finanzhilfe darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Gesamtschaden ist daher um folgende Beträge zu verringern:
 - etwaige Versicherungszahlungen, Leistungen Dritter, Spenden,
 - aufgrund der Naturkatastrophe nicht entstandene Ausgaben.
- 9.2. Eine Finanzhilfe kann nur für Schäden gewährt werden, für die keine Leistungen gemäß den geltenden Härtefondsrichtlinien abgerufen werden.
- 9.3. Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus behält sich vor, Maßnahmen zu ergreifen, um ggf. das Antragsvolumen auf die zur Verfügung stehenden Mittel abzustimmen.
- 9.4. ¹Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Finanzhilfebescheiden und die Erstattung richten sich nach den für die Finanzhilfe einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Finanzhilfebescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. ²Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

10. Inkrafttreten

¹Die Richtlinie tritt zum 1. November 2024 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 7. Juni 2024. ²Sie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

gez. Hubert Bittlmayer Ministerialdirektor